

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank, insbesondere den Bedingungen für den elektronischen Zugang und dem Zugang per Telefon sowie den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten gelten für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking) die beiden folgenden Sonderbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank hat der Kunde im Rahmen seiner Konto-/Depoteröffnung (Basisvertrag) erhalten und kann diese darüber hinaus jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen.

Gültig ab: 01.02.2020

I. Sonderbedingungen für den Zugang über elektronische Medien im FutureBroking sowie wichtige Hinweise

1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Internet (OnlineBroking) und Telefon nutzen.

2. Zugang zum FutureTrader

Der Handel im Rahmen des FutureBroking bei der Consorsbank erfolgt grundsätzlich über das Trading-Tool »FutureTrader«. Der FutureTrader kann ausschließlich über das Internet genutzt werden. Das Trading-Tool kann über die bei der Consorsbank üblichen technischen Zugangswege erreicht werden. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer B. V. Bedingungen für den elektronischen Zugang und dem Zugang per Telefon.

3. Möglichkeit des Entstehens einer Strafgebühr bei Nichtbeachtung

Es besteht das Risiko der Fälligkeit einer Strafgebühr bei verspäteter Lieferung bzw. fehlendem Bestand in DAX Werten am Dividendenstichtag. Die Strafgebühr wird seitens der EurexClearing erhoben und von der Consorsbank weitergeleitet. Betroffen von dieser Regelung sind ungedeckte Short-Calls (Verkauf einer Kaufoption). Um die Gebühr zu vermeiden, müssen spätestens am Tage vor dem Dividendenbeschluss bzw. am Tag vor dem Dividendenabgang die betreffenden Positionen geschlossen oder ein Bestand vorgehalten werden.

Grundlage hierfür sind die Eurex Clearing Rundschreiben 024/2010 sowie 099/2010. Jeweils einsehbar unter www.eurexchange.com.

II. Sonderbedingungen für Geschäfte an Terminbörsen

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen (im Folgenden Geschäfte an Terminbörsen). Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten (Ziffer B. XIV. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank).

Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte an Terminbörsen

(1) Geschäfte in Kontrakten der EUREX Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der EUREX Deutschland zugelassenen Option- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der EUREX Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäftes an der EUREX Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der EUREX Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der EUREX Deutschland.

(2) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausführungszeitpunktes der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

7. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

8. Sicherheiten

(1) AGB – Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Ziffer B. I. Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB – Pfandrecht) unterliegenden Finanzinstrumente, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften.

Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB – Pfandrechtes und sonstigen Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält.

Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheiten stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB – Pfandrecht der Bank an diesen und sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Sicherheiten bei Geschäften an der EUREX Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der EUREX Deutschland sind die Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der EUREX Deutschland ergibt.

(5) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto – kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen die Konten des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird oder eine Überziehung entsteht.

9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Todesfall; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Glattstellung und Beendigung

Fordert die Bank den Kunden telefonisch, mündlich oder schriftlich auf, Sicherheiten zu verstärken oder nachträgliche Sicherheiten zu bestellen und kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist die Bank – nach entsprechender Androhung, die mit dieser Aufforderung verbunden sein kann – berechtigt, die offenen Positionen des Kunden aus Geschäften an Terminbörsen ganz oder teilweise glattzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

Die Glattstellungsbefugnis besteht insbesondere auch dann, wenn der Kunde nicht erreichbar ist. Verbleibt nach der Glattstellung ein Sollsaldo auf dem Margin-Konto, hat die Bank das Recht, den Sollsaldo auf das Verrechnungskonto umzubuchen und auch mit eventuell vorhandenen Guthaben auf anderen Konten des Kunden zu verrechnen. Auf Verlangen der Bank wird der Kunde darüber hinaus Auskünfte über seine finanziellen Verhältnisse erteilen und hierfür gesonderte Nachweise beschaffen.

(2) Unbesicherte Überziehung durch EUREX-Auslosungen

Sollte durch die Ausführung von Wertpapiertransaktionen aus einer EUREX-Auslosung auf dem Verrechnungskonto eine unbesicherte Überziehung entstehen, ist die Bank berechtigt, den durch die EUREX-Auslosung auf dem Verrechnungskonto belasteten Betrag auf das Margin-Konto umzubuchen. Reichen nach dieser Umbuchung auf das Margin-Konto die Sicherheiten nicht mehr aus, ist die Bank wiederum berechtigt, gemäß Absatz (1) »Stellung und Verwertung von Sicherheiten« vorzugehen.

(3) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung im Insolvenz- und Todesfall

Im Insolvenz- und Todesfall darf die Bank laufende Aufträge und Weisungen löschen, ohne dass es einer besonderen Erklärung des Rechtsnachfolgers bedarf. Hierbei wird die Bank die berechtigten Belange des (vormaligen) Kontoinhabers beachten. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers beantragt wird. Die Bank ist außerdem berechtigt alle Geschäfte zu beenden und glatt zu stellen, sobald sie Kenntnis von Insolvenz und/oder Tod des Kontoinhabers hat.

10. Ausübung von Optionen durch den Kunden

(1) Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancengemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

11. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

(1) Bevollmächtigung der Bank

Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(2) Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz
Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Finanzinstrumente, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen.

Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäftes bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z.B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weiter gehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

12. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalterkunden verteilen.

13. Abwicklung von belieferbaren Futureskontrakten

Der Kunde kann bei Futureskontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen.

Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Finanzinstrumente bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futureskontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

14. Risiken

(1) Allgemeine Risiken bei Geschäften an Terminbörsen

Geschäfte an Terminbörsen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit besonderen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- > Marktpreisrisiken (Risiken, die sich aus der Veränderung des Basiswertes, auf den sich Geschäfte an Terminbörsen beziehen, ergeben können),
- > Risiko, dass Geschäfte an Terminbörsen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen aufgelöst bzw. glattgestellt werden können (Liquiditätsrisiko),
- > erhöhtes Verlustrisiko wegen überproportionaler Reaktion auf Veränderungen des Basiswertes (Hebelwirkung),
- > Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals,
- > Risiko, dass bei Geschäften an Terminbörsen ein zusätzlicher Kapitalaufwand erforderlich ist, weil Zahlungsverpflichtungen entstehen, die den Wert der erhaltenen Leistung erheblich übersteigen,
- > Risiko, dass die Bank Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen verlangt. Die Höhe der Sicherheiten kann dabei nicht im Voraus bestimmt werden. Für den Fall, dass keine ausreichenden Sicherheiten mehr zur Verfügung stehen bzw. keine weiteren Sicherheiten mehr gestellt werden, kann eine zwangsweise Glattstellung der Geschäfte erfolgen, wobei die dann entstehende tatsächliche Zahlungsverpflichtung den Sicherheitenbetrag übersteigen kann.
- > Risiko von Marginzahlungen. Geschäfte an Terminbörsen erfordern tägliche Marginzahlungen. Die Höhe der Marginzahlungen ist von der Entwicklung der Kurse der eingegangenen Positionen abhängig und im Voraus nicht exakt bestimmbar.

Der Preis/Wert eines Geschäfts an Terminbörsen ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen des jeweiligen Basiswertes auf den entsprechenden Märkten. Auf diese hat die Bank keinen Einfluss. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen zu Geschäften an Terminbörsen und den damit verbundenen Risiken enthält die CD-ROM »Basisinformationen über Termingeschäfte«, die der Kunde bei Eröffnung des Margin-Kontos erhält. Die CD-ROM kann zusätzlich bei der Consorsbank telefonisch angefordert werden. Informationen enthalten zudem die »Wichtigen Hinweise über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften«, die der Kunde im Rahmen der Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften erhält.

(2) Besondere Risiken bei Geschäften an Terminbörsen

Es gelten so genannte Mistrade-Regelungen, die ein Rücktrittsrecht für den Fall des Zustandekommens nicht marktgerechter Preise bei Geschäften an Terminbörsen vorsehen. Ein Geschäft kann im Rahmen einer solchen Regelung dann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und ein Handelspartner die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die Aufhebung des Geschäfts führt zur Rückabwicklung, wenn und soweit das Geschäft bereits ausgeführt wurde.